

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2002/C 184/01	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. August 2002: 3,30 % — Euro-Wechselkurs	1
2002/C 184/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2932 — CVC/Halfords) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall (!)	2
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte in Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union</i>	
2002/C 184/03	Initiative des Königreichs Dänemark im Hinblick auf die Annahme eines Entwurfs für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten durch den Rat	3
2002/C 184/04	Initiative des Königreichs Dänemark zur Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor	5
2002/C 184/05	Initiative des Königreichs Dänemark zur Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen in der Europäischen Union	8
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
2002/C 184/06	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nicht-regierungsorganisationen	15

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾ am 1. August 2002:**3,30 %****Euro-Wechselkurs ⁽²⁾****1. August 2002**

(2002/C 184/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	0,976	LVL	Lettischer Lat	0,5895
JPY	Japanischer Yen	116,94	MTL	Maltesische Lira	0,4127
DKK	Dänische Krone	7,4291	PLN	Polnischer Zloty	4,092
GBP	Pfund Sterling	0,6274	ROL	Rumänischer Leu	321 30
SEK	Schwedische Krone	9,3205	SIT	Slowenischer Tolar	226,8914
CHF	Schweizer Franken	1,4505	SKK	Slowakische Krone	44,23
ISK	Isländische Krone	82,9	TRL	Türkische Lira	1646000
NOK	Norwegische Krone	7,449	AUD	Australischer Dollar	1,8121
BGN	Bulgarischer Lew	1,9468	CAD	Kanadischer Dollar	1,5461
CYP	Zypern-Pfund	0,57448	HKD	Hongkong-Dollar	7,6127
CZK	Tschechische Krone	30,277	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,1074
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,7216
HUF	Ungarischer Forint	244,95	KRW	Südkoreanischer Won	1149,53
LTL	Litauischer Litas	3,4524	ZAR	Südafrikanischer Rand	10,026

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2932 — CVC/Halfords)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2002/C 184/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 25. Juli 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen CVC Group erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Halfords Limited durch den Erwerb von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CVC Group: Anlage- und Unternehmensberatung sowie Verwaltung von Anlagefonds.

— Halfords: Einzelhandel mit Kfz-Ersatzteilen und -Zubehör sowie mit Fahrrädern und Fahrradzubehör.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2932 — CVC/Halfords, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

II

(Vorbereitende Rechtsakte in Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union)

Initiative des Königreichs Dänemark im Hinblick auf die Annahme eines Entwurfs für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten durch den Rat

(2002/C 184/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29, Artikel 31 Buchstabe c) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Initiative des Königreichs Dänemark,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Hauptmotiv für grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ist wirtschaftlicher Gewinn. Im Rahmen einer effizienten Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität muss der Schwerpunkt daher auf die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten gelegt werden. Dies wird jedoch unter anderem durch Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in diesem Bereich erschwert.
- (2) Der Europäische Rat fordert in den Schlussfolgerungen von seiner Tagung vom Dezember 1998 in Wien dazu auf, die Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität gemäß einem Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu intensivieren ⁽¹⁾.
- (3) Nach Nummer 50 Buchstabe b) des Wiener Aktionsplans sollte binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags eine Verbesserung und, wenn erforderlich, eine Annäherung der einzelstaatlichen Vorschriften über Beschlagnahmen und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten unter Berücksichtigung der Rechte gutgläubiger Dritter erfolgen.
- (4) Unter Nummer 51 der Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere wird betont, dass Geldwäsche das Herzstück der organisierten Kriminalität ist, dass sie ausgemerzt werden sollte, wo auch immer sie vorkommt, und dass der Europäische Rat entschlossen ist, dafür Sorge zu tragen, dass konkrete Schritte unternommen werden, damit die Erträge aus Straftaten ermittelt, eingefroren, beschlagnahmt und eingezogen werden. Des Weiteren ruft der Europäische Rat unter Nummer 55 dazu auf, die materiellen und die

prozessualen Strafrechtsbestimmungen zur Geldwäsche (z. B. Ermitteln, Einfrieren und Einziehen von Vermögensgegenständen) einander anzunähern.

- (5) Nach der Empfehlung Nr. 19 des vom Rat am 27. März 2000 gebilligten Handlungsplans (2000) „Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität — Eine Strategie der Europäischen Union für den Beginn des neuen Jahrtausends“ ⁽²⁾ sollte geprüft werden, ob ein Rechtsinstrument erforderlich ist, das unter Berücksichtigung bewährter Praktiken der Mitgliedstaaten und mit gebührender Beachtung der elementaren Rechtsgrundsätze im Straf-, Zivil- und gegebenenfalls Steuerrecht die Möglichkeit eröffnet, die Anforderungen an die Beweisführung für die Herkunft des Vermögens einer Person, die wegen einer Straftat im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität verurteilt worden ist, zu senken.
- (6) Nach Artikel 12 (Einziehung und Beschlagnahme) des VN-Übereinkommens vom 12. Dezember 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität können die Vertragsstaaten die Möglichkeit in Erwägung ziehen, zu verlangen, dass ein Täter den rechtmäßigen Ursprung mutmaßlicher Erträge aus Straftaten oder anderer einziehbarer Vermögensgegenstände nachweist, soweit eine solche Maßnahme mit den Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts und der Art der Gerichtsverfahren vereinbar ist.
- (7) Alle Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen des Europarates vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten ratifiziert. Einige Mitgliedstaaten haben Erklärungen zu Artikel 2 des Übereinkommens über Einziehungsmaßnahmen abgegeben, so dass sie nur verpflichtet sind, Erträge aus einer Reihe im Einzelnen angegebener Straftaten einzuziehen.
- (8) Mit dem Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates vom 26. Juni 2001 ⁽³⁾ wurden Bestimmungen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten festgelegt. Nach dem Rahmenbeschluss sind die Mitgliedstaaten des Weiteren verpflichtet, keine Vorbehalte zu den Einziehungsbestimmungen des Übereinkommens des Europarates geltend zu machen oder aufrechtzuerhalten, sofern die Straftat mit einer Freiheitsstrafe oder einer Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr bestraft werden kann.

⁽¹⁾ ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 124 vom 3.5.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 1.

- (9) Mit den in diesem Bereich bestehenden Rechtsakten konnte eine effiziente grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Einziehung nicht in hinreichendem Maße sichergestellt werden, da es einer Reihe Mitgliedstaaten weiterhin nicht möglich ist, die Erträge aus allen Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr belegt werden können, einzuziehen.
- (10) Zweck dieses Rahmenbeschlusses ist es, sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten über effiziente Vorschriften für die Einziehung von Erträgen aus Straftaten verfügen, unter anderem über die Beweislast für die Herkunft von Vermögenswerten einer Person, die für eine Straftat im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität verurteilt wurde. Dieser Rahmenbeschluss steht in Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Einziehung von Erträgen aus Straftaten und die Aufteilung von Vermögenswerten in der Europäischen Union —

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- „Ertrag“ jeden wirtschaftlichen Vorteil, der durch Straftaten erlangt wird. Dieser Vorteil kann aus Vermögensgegenständen aller Art bestehen;
- „Vermögensgegenstände“ Vermögensgegenstände jeder Art, körperliche oder nicht körperliche, bewegliche oder unbewegliche, sowie rechtserhebliche Schriftstücke oder Urkunden, die das Vollrecht oder ein sonstiges Recht an solchen Vermögensgegenständen belegen;
- „Tatwerkzeuge“ alle Gegenstände, die in irgendeiner Weise ganz oder teilweise zur Begehung einer oder mehrerer Straftaten verwendet werden oder verwendet werden sollen;
- „Einziehung“ eine Strafe oder Maßnahme, die von einem Gericht im Anschluss an eine Straftat oder mehrere Straftaten betreffendes Verfahren angeordnet wird und die zur endgültigen Entziehung von Vermögensgegenständen führt.

Artikel 2

Einziehung

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Tatwerkzeuge und Erträge aus Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bestraft werden können, oder Vermögensgegenstände, deren Wert diesen Erträgen entspricht, ganz oder teilweise eingezogen werden können.

Artikel 3

Erweiterte Einziehungsmöglichkeiten

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände einer Person, die wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wird, einschließlich Vermögensgegenständen, die nicht aus der strafbaren Handlung stammen, wegen deren die betreffende Person verurteilt wird, ganz oder teilweise eingezogen werden können, wenn die Straftat

- a) dergestalt ist, dass sie erhebliche Erträge hervorbringen kann und
- b) mindestens mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von bis zu sechs Jahren bestraft werden kann.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen ferner die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen Vermögensgegenstände des Ehe- oder Lebenspartners der betreffenden Person ganz oder teilweise eingezogen werden können. Die Mitgliedstaaten können eine Ausnahme für die Fälle vorsehen, in denen der Vermögensgegenstand mehr als drei Jahre vor Begehung der Straftat, wegen deren die in Absatz 1 genannte Einziehung verfügt wird, erworben wurde, oder in denen die Ehe oder die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Erwerbs noch nicht bestanden hat.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen ferner die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen Vermögensgegenstände, die an eine juristische Person übertragen wurden, auf die die betreffende Person alleine oder zusammen mit ihr nahe stehenden Personen einen maßgeblichen Einfluss ausübt, ganz oder teilweise eingezogen werden können. Das Gleiche gilt, wenn der betreffenden Person ein erheblicher Teil des Einkommens der juristischen Person zufließt. Die Mitgliedstaaten können die Fälle ausnehmen, in denen der Vermögensgegenstand mehr als drei Jahre vor Begehung der Straftat, wegen deren die Einziehung nach Absatz 1 verfügt wird, an die juristische Person übertragen wurde.

(4) Die Einziehung nach den Absätzen 1 bis 3 darf nicht erfolgen, wenn die betreffende Person glaubhaft macht, dass das Vermögen rechtmäßig oder durch rechtmäßig erworbene Mittel erworben wurde. Die Mitgliedstaaten stellen daher sicher, dass die betreffende Person im Rahmen der Strafverfolgung Gelegenheit hat, Angaben zum Erwerb des Vermögensgegenstands zu machen.

(5) Ferner treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass anstelle der Einziehung bestimmter Vermögensgegenstände gemäß den Absätzen 1 bis 3 eine Geldsumme eingezogen werden kann, die dem Wert des Vermögensgegenstands oder einem Teil desselben entspricht.

Artikel 4

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis spätestens [...] (*) nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften spätestens zu demselben Zeitpunkt den Wortlaut der Rechtsvorschriften, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rat prüft bis spätestens

(*) Zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Annahme des Rahmenbeschlusses.

[...] (**) anhand eines auf der Grundlage dieser Informationen erstellten Berichts und eines schriftlichen Berichts der Kommission, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

...

(**) Drei Monate nach Umsetzung des Rahmenbeschlusses.

Initiative des Königreichs Dänemark zur Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor

(2002/C 184/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29, Artikel 31 Buchstabe e) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Initiative des Königreichs Dänemark,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit einigen Jahren geht mit der Globalisierung eine Zunahme des grenzüberschreitenden Handels mit Waren und Dienstleistungen einher. Bestechungen im privaten Sektor eines Mitgliedstaates haben deshalb nicht nur eine nationale Dimension, sondern stellen zugleich auch ein grenzüberschreitendes Problem dar, das am wirksamsten durch gemeinsame Maßnahmen der EU bekämpft wird.
- (2) Der Rat hat am 26. Mai 1997 ein Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind⁽¹⁾, angenommen. Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat dieses Übereinkommen jedoch noch nicht ratifiziert.
- (3) Am 22. Dezember 1998 hat der Rat ferner die gemeinsame Maßnahme 98/742/JI betreffend die Bestechung im privaten Sektor⁽²⁾ angenommen. Einer im Zusammenhang mit der Annahme der Gemeinsamen Maßnahme vom Rat abgegebenen Erklärung zufolge ist der Rat sich darin einig, dass die Gemeinsame Maßnahme der erste Schritt auf der Ebene der EU zur Bekämpfung dieser Art der Bestechung ist und dass im Lichte der Ergebnisse der Beurteilung, die

gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Gemeinsamen Maßnahme vorzunehmen ist, in einem späteren Stadium weitere Maßnahmen getroffen werden. Ein Bericht über die Umsetzung der Gemeinsamen Maßnahme in einzelstaatliches Recht durch die Mitgliedstaaten liegt noch nicht vor.

- (4) Nach Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union verfolgt die Union das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten; dieses Ziel ist durch die Verhütung und Bekämpfung der — organisierten oder nicht organisierten — Kriminalität, einschließlich der Bestechung und Bestechlichkeit zu erreichen.
- (5) Nach Nummer 48 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tampere) vom 15. und 16. Oktober 1999 gehört die Bestechung zu den besonders relevanten Bereichen, wenn es gilt, für die Mitgliedstaaten eine Definition der Mindesttatbestandsmerkmale für Straftaten und die Sanktionen hierfür festzulegen.
- (6) Auf der Verhandlungskonferenz vom 21. November 1997 ist das Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr angenommen worden; außerdem hat der Europarat eine Strafrechtskonvention zur Korruption verabschiedet, die am 27. Januar 1999 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde. Im Zusammenhang mit der Konvention wurde eine Vereinbarung über die Einsetzung der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) getroffen. Ferner sind Verhandlungen über ein VN-Übereinkommen über die Korruptionsbekämpfung eingeleitet worden.

⁽¹⁾ ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 2.

- (7) Die Mitgliedstaaten messen der Bekämpfung der Bestechung sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor besondere Bedeutung bei, da nach ihrer Auffassung die Bestechung sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich die Rechtstreue der Menschen gefährdet, den Wettbewerb verzerrt und eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung hemmt.
- (8) Mit diesem Rahmenbeschluss soll sichergestellt werden, dass in allen Mitgliedstaaten sowohl die Bestechung als auch die Bestechlichkeit im privaten Sektor unter Strafe gestellt wird, dass auch juristische Personen für diese Straftaten haftbar gemacht werden können und dass die dabei verhängten Strafen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind —

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bedeutet der Ausdruck

- „Übereinkommen über Bestechung“ das Übereinkommen vom 26. Mai 1997 über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind,
- „Korruptionskonvention des Europarates“ die Strafrechtskonvention des Europarates vom 27. Januar 1999 zur Korruption,
- „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und der öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Artikel 2

Bestechung und Bestechlichkeit im privaten Sektor

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen Straftaten darstellen, wenn sie im Rahmen von Geschäftsvorgängen begangen werden:

- a) Handlungen, bei denen jemand unmittelbar oder über einen Mittelsmann einer Person, die für ein Unternehmen im privaten Sektor in leitender oder sonstiger Stellung tätig ist, irgendeinen unbilligen Vorteil für diese Person selbst oder für einen Dritten verspricht, anbietet oder gewährt, damit diese Person unter Verletzung ihrer Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt;
- b) Handlungen, bei denen jemand, der in einem Unternehmen im privaten Sektor in leitender oder sonstiger Stellung tätig ist, unmittelbar oder über einen Mittelsmann für sich oder einen Dritten irgendeinen unbilligen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er unter Verletzung seiner Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt.

Artikel 3

Anstiftung, Beihilfe und Versuch

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder Beihilfe zur Begehung

sowie der Versuch der Begehung einer Handlung nach Artikel 2 unter Strafe gestellt werden.

Artikel 4

Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens

- (1) Diejenigen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen über Bestechung noch nicht ratifiziert haben, verpflichten sich, dies innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses zu tun.
- (2) Diejenigen Mitgliedstaaten, die die Korruptionskonvention des Europarats noch nicht ratifiziert haben, verpflichten sich, dies innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses zu tun.

Artikel 5

Sanktionen

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den Artikeln 2 und 3 genannten Handlungen mit einer Höchststrafe von mindestens ein bis drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht werden.
- (2) Darüber hinaus trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es bei Vorliegen besonderer Umstände — etwa im Falle einer Wiederholungstat — möglich ist,
 - a) einer natürlichen Person im Zusammenhang mit einer Verurteilung wegen Handlungen gemäß den Artikeln 2 und 3 vorübergehend die weitere Ausübung einer Tätigkeit oder die Ausübung dieser Tätigkeit unter bestimmten Formen zu untersagen, sofern der festgestellte Sachverhalt eindeutig auf das Risiko schließen lässt, dass die betreffende Person ihre Position oder ihre Tätigkeit missbrauchen könnte,
 - b) einer natürlichen Person vorübergehend zu untersagen, Gründer, leitender Angestellter oder Direktor einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Gesellschaft, die einer besonderen amtlichen Genehmigung bedarf, zu sein, sofern der festgestellte Sachverhalt eindeutig auf das Risiko schließen lässt, dass die betreffende Person ihre Position oder Tätigkeit missbrauchen könnte.

Artikel 6

Verantwortlichkeit juristischer Personen

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für die in den Artikeln 2 und 3 genannten Straftaten verantwortlich gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen werden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und aufgrund
 - a) von Vertretungsmacht für die juristische Person oder
 - b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
 - c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat.

(2) Neben den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine der in Absatz 1 genannten Personen eine Straftat nach den Artikeln 2 und 3 zugunsten dieser juristischen Person durch eine dieser unterstellte Person ermöglicht hat.

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen, die als Täter, Anstifter oder Gehilfe an der Straftat nach den Artikeln 2 und 3 beteiligt sind, nicht aus.

Artikel 7

Sanktionen für juristische Personen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen einschließlich Geldstrafen oder Geldbußen verhängt werden können; dazu können auch andere Sanktionen gehören, wie zum Beispiel:

- a) der Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder von Hilfe;
- b) das vorübergehende oder ständige Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit;
- c) richterliche Aufsicht oder
- d) richterlich angeordnete Auflösung.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können.

Artikel 8

Zuständigkeit

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Zuständigkeit für die strafbaren Handlungen nach den Artikeln 2 und 3 in den Fällen zu begründen, in denen die Straftat

- a) ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde oder
- b) von einem seiner Staats- oder Gebietsangehörigen begangen wurde oder
- c) zugunsten einer juristischen Person begangen wurde, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats hat.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann beschließen, dass er in den Fällen, in denen die Straftat außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde, die Vorschriften über die Zuständigkeit nach Absatz 1 Buchstabe b) oder Buchstabe c) nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen anwendet.

3. Liefert ein Mitgliedstaat nach seinem innerstaatlichen Recht seine eigenen Staatsangehörigen noch nicht aus, so trifft er die erforderlichen Maßnahmen, um seine Zuständigkeit für strafbare Handlungen im Sinne der Artikel 2 und 3 in den Fällen zu begründen, in denen diese von seinen Staatsangehörigen außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen worden sind.

4. Beschließt ein Mitgliedstaat die Anwendung des Absatzes 2, so gibt er dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union („Generalsekretariat des Rates“) und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften („Kommission“) hiervon Kenntnis und teilt gegebenenfalls mit, in welchen Fällen bzw. unter welchen Umständen der Beschluss gilt.

Artikel 9

Aufhebung

Die Gemeinsame Maßnahme 98/742/JI wird aufgehoben.

Artikel 10

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis spätestens [...] (*) nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission zu demselben Zeitpunkt den Wortlaut der Vorschriften, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rat prüft bis spätestens [...] (***) anhand eines auf der Grundlage dieser Informationen erstellten Berichts und eines schriftlichen Berichts der Kommission, ob die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Rates

Der Präsident

...

(*) Zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Annahme des Rahmenbeschlusses.

(**) Drei Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist für den Rahmenbeschluss.

Initiative des Königreichs Dänemark zur Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen in der Europäischen Union

(2002/C 184/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Buchstabe a) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Initiative des Königreichs Dänemark,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere betont, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zum Eckstein der justizuellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen innerhalb der Union werden sollte.
- (2) Unter Nummer 51 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (15. und 16. Oktober, Tampere) wird ausgeführt, dass Geldwäsche das Herzstück der organisierten Kriminalität ist, dass sie ausgemerzt werden sollte, wo auch immer sie vorkommt. Der Europäische Rat ist entschlossen, darauf hinzuwirken, dass konkrete Schritte unternommen werden, damit die Erträge aus Straftaten ermittelt, eingefroren, beschlagnahmt und eingezogen werden. In diesem Zusammenhang rief der Europäische Rat dazu auf, die materiellen und die prozessualen Strafrechtsbestimmungen zu Geldwäsche (z. B. Ermitteln, Einfrieren und Einziehen von Vermögensgegenständen) einander anzunähern (vgl. Nummer 55 der Schlussfolgerungen).
- (3) Alle Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen des Europarates vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten ratifiziert. Das Übereinkommen verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, Einziehungsentscheidungen einer anderen Vertragspartei anzuerkennen und zu vollstrecken oder das Ersuchen an ihre zuständigen Behörden weiterzuleiten, um eine Einziehungsentscheidung zu erwirken und diese gegebenenfalls zu vollstrecken. Die Parteien können Ersuchen um Einziehung unter anderem dann ablehnen, wenn die Straftat, auf die sich das Ersuchen bezieht, nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei keine Straftat wäre oder wenn das Recht der ersuchten Vertragspartei eine Einziehung für die Art von Straftat, auf die sich das Ersuchen bezieht, nicht vorsieht.
- (4) Mit dem Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates vom 26. Juni 2001⁽¹⁾ wurden Bestimmungen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten festgelegt. Nach diesem Rahmenbeschluss sind die Mitgliedstaaten des Weiteren verpflichtet, zu den Einziehungsbestimmungen des Übereinkommens des Europarates keine Vorbehalte geltend zu machen oder aufrechtzuerhalten, sofern die Straftat mit einer Freiheitsstrafe oder einer Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr belegt werden kann.
- (5) Der Rat hat am 30. November 2000 ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen angenommen, in dem der Annahme eines Instruments, dem das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen betreffend das Einfrieren von Beweismaterial oder von Guthaben zugrunde liegt, erste Priorität eingeräumt wird (Maßnahmen Nrn. 6 und 7). Außerdem besteht nach Nummer 3.3 des Programms das Ziel in der Verbesserung der Vollstreckung einer Einziehungsanordnung eines Mitgliedstaates in einem anderen Mitgliedstaat, unter anderem für die Zwecke einer Rückgabe an die Opfer von Straftaten, wobei das Bestehen des Übereinkommens von 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten zu berücksichtigen ist. Zur Verwirklichung dieses Ziels ist insbesondere auch zu prüfen, ob die Gründe für eine Ablehnung der Vollstreckung einer Einziehungsmaßnahme nach Artikel 18 des Übereinkommens von 1990 allesamt mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung vereinbar sind.
- (6) Ferner haben die Republik Frankreich, das Königreich Schweden und das Königreich Belgien am 30. November 2000 einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union unterbreitet.
- (7) Das Hauptmotiv für organisierte Kriminalität ist wirtschaftlicher Gewinn. Im Rahmen einer effizienten Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität muss der Schwerpunkt daher auf die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten gelegt werden. Jedoch reicht es nicht aus, nur die gegenseitige Anerkennung vorläufiger Maßnahmen wie Einfrieren oder Beschlagnahme in der Europäischen Union sicherzustellen, da für eine effiziente Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität auch eine gegenseitige Anerkennung der Entscheidungen über die Einziehung der Erträge aus Straftaten erforderlich ist.
- (8) Zweck dieses Rahmenbeschlusses ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über die Einziehung von Erträgen dadurch zu erleichtern, dass ein Mitgliedstaat Einziehungsentscheidungen, die von Justizbehörden eines anderen Mitgliedstaates erlassen wurden, anerkennt und in seinem Hoheitsgebiet vollstreckt. Dieser Rahmenbeschluss steht im Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss über die Einziehung von Erträgen aus Straftaten. Ziel des vorliegenden Rahmenbeschlusses ist es, sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten über effiziente Bestimmungen über das Verfahren zur Einziehung von Erträgen aus Straftaten verfügen, unter anderem über die Beweislast für die Herkunft der Vermögenswerte einer Person, die wegen einer Straftat im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität verurteilt wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 1.

- (9) Eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung und der unmittelbaren Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen setzt das Vertrauen darin voraus, dass die anzuerkennenden und zu vollstreckenden Entscheidungen stets im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit erlassen werden. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die den betreffenden Parteien oder gutgläubigen Dritten zustehenden Rechte gewahrt werden.
- (10) Mit dem vorliegenden Rahmenbeschluss werden die Grundrechte und Grundsätze geachtet, die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannt sind und die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen. Keine Bestimmung des vorliegenden Rahmenbeschlusses darf in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie es untersagt, die Einziehung von Vermögenswerten, für die eine Einziehungsentscheidung erlassen wurde, abzulehnen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Entscheidung zum Zwecke der Verfolgung oder Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung erlassen wurde oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt werden kann.
- (11) Der vorliegende Rahmenbeschluss lässt jedem Mitgliedstaat die Freiheit zur Anwendung seiner verfassungsmäßigen Bestimmungen, einschließlich des Anspruchs auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren —

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck

- (1) Zweck dieses Rahmenbeschlusses ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen dadurch zu erleichtern, dass ein Mitgliedstaat verpflichtet ist, eine von einer Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaats erlassene Einziehungsentscheidung anzuerkennen und in seinem Hoheitsgebiet zu vollstrecken.
- (2) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags niedergelegt sind, zu achten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) „Entscheidungsstaat“ den Mitgliedstaat, in dem eine Justizbehörde im Sinne des nationalen Rechts eine Einziehungsentscheidung im Rahmen eines Strafverfahrens erlassen, genehmigt oder auf andere Weise bestätigt hat;
- b) „Vollstreckungsstaat“ den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich die einzuziehenden Vermögensgegenstände befinden;
- c) „Einziehung“ eine Sanktion oder Maßnahme, die von einem Gericht im Anschluss an ein Verfahren angeordnet wurde, das eine oder mehrere Straftaten betrifft, und die zur endgültigen Entziehung von Vermögensgegenständen führt;
- d) „Vermögensgegenstände“ Vermögensgegenstände jeder Art, körperliche oder unkörperliche, bewegliche oder unbewegliche sowie Urkunden oder rechtserhebliche Schriftstücke, die den Beweis für das Vollrecht oder sonstige Rechte an solchen Vermögensgegenständen erbringen, bei denen es sich nach Auffassung der zuständigen Justizbehörde des Entscheidungsstaats um den Ertrag aus einer Straftat oder einen Vermögensgegenstand handelt, der ganz oder teilweise dem Wert dieses Ertrags entspricht;
- e) „Ertrag“ jeden wirtschaftlichen Vorteil, der durch Straftaten erlangt wird. Dieser kann aus Vermögensgegenständen aller Art bestehen;
- f) „Entscheidung“ eine rechtskräftige Sanktion oder Maßnahme, die von einer zuständigen Justizbehörde wegen einer Straftat verhängt wurde und mit der eine Einziehung angeordnet wird.

Artikel 3

Bestimmung der zuständigen Behörden

- (1) Die entscheidende Justizbehörde ist das Gericht im Entscheidungsstaat, das die Einziehungsentscheidung erlassen hat.
- (2) Die vollstreckende Justizbehörde ist die Justizbehörde im Vollstreckungsstaat, die nach Maßgabe des Rechts dieses Staates zuständig ist.
- (3) Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union, im Folgenden „Generalsekretariat des Rates“ genannt, mit, welche Behörden nach seinem Recht zuständig sind. Sofern der Mitgliedstaat dies wünscht, kann er dem Generalsekretariat des Rates mitteilen, über welche Zentralbehörde ein Ersuchen um Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung übermittelt werden kann.

Artikel 4

Übermittlung der Einziehungsentscheidung

- (1) Eine Einziehungsentscheidung im Sinne dieses Rahmenbeschlusses, der eine Bescheinigung gemäß diesem Artikel beizufügen ist, kann dem Mitgliedstaat übermittelt werden, in dem sich Vermögensgegenstände der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Entscheidung erlassen wurde, befinden oder in dem sie Einkünfte bezieht, ihren ständigen Wohnsitz hat bzw. — im Falle juristischer Personen — registriert ist oder ihren Hauptsitz hat.
- (2) Die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats unterzeichnet die Bescheinigung, deren Standardformular im Anhang wiedergegeben ist, und beglaubigt die Richtigkeit des Inhalts.

(3) Die Entscheidung oder eine beglaubigte Abschrift wird zusammen mit der Bescheinigung von der zuständigen Justizbehörde des Entscheidungsstaates direkt der Justizbehörde des Vollstreckungsstaates, die für deren Vollstreckung zuständig ist, in einer Form übermittelt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten.

(4) Ist der Justizbehörde im Entscheidungsstaat nicht bekannt, welche Justizbehörde für die Vollstreckung der Entscheidung zuständig ist, so versucht die Erstgenannte dies beim Vollstreckungsstaat mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln — auch über die Kontaktstellen des Europäischen Justiznetzes — in Erfahrung zu bringen.

(5) Ist die Justizbehörde im Vollstreckungsstaat, die eine Entscheidung erhält, nicht zuständig, diese anzuerkennen oder die erforderlichen Maßnahmen für deren Vollstreckung zu treffen, so übermittelt sie die Entscheidung von Amts wegen der für die Vollstreckung zuständigen Justizbehörde und unterrichtet davon die zuständige Behörde im Entscheidungsstaat.

Artikel 5

Straftaten

(1) Folgende Straftaten führen zu einer Vollstreckung auf der Grundlage einer Einziehungsentscheidung auch ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit, wenn sie im Entscheidungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren nach Maßgabe des Rechts des Entscheidungsstaates bedroht sind:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- terroristische Handlungen,
- Menschenhandel,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- Korruption,
- Betrug, einschließlich Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- Euro-Fälschung,

- Cyber-Kriminalität,
- Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Schleusungskriminalität,
- Mord, vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- rassistische und fremdenfeindliche Taten,
- organisierter Raub oder Raub mit Waffen,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,
- Betrugsdelikte,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Fälschung von Zahlungsmitteln,
- illegaler Handel mit Hormonen und Wachstumsförderern,
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Kraftfahrzeugkriminalität,
- Vergewaltigung,
- Brandstiftung,
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- Flugzeug-/Schiffsentführung,
- Sabotage.

(2) Der Rat kann einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments nach Maßgabe des Artikels 39 Absatz 1 des Vertrags jederzeit beschließen, weitere Arten von Straftaten in die in Absatz 1 enthaltene Liste aufzunehmen. Der Rat prüft im Lichte des Berichts, den die Kommission ihm nach Artikel 19 dieses Rahmenbeschlusses unterbreitet, ob es sich empfiehlt, diese Liste auszuweiten oder zu ändern.

(3) In Fällen, die nicht unter Absatz 1 fallen, kann der Vollstreckungsstaat die Anerkennung und Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung davon abhängig machen, dass die Handlungen, wegen deren die Entscheidung ergangen ist, eine Straftat darstellen, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats eine Einziehung ermöglicht, unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Klassifizierung der Straftat nach dem Recht des Entscheidungsstaats.

Artikel 6

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

(1) Die zuständige Behörde im Vollstreckungsstaat anerkennt und vollstreckt jede nach Artikel 4 übermittelte Entscheidung ohne weitere Formalität und trifft unverzüglich die notwendigen Maßnahmen für deren Vollstreckung, es sei denn, die zuständigen Behörden beschließen, einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung nach Artikel 7 geltend zu machen.

(2) Betrifft ein Ersuchen um Einziehung einen bestimmten Vermögensgegenstand, so können die Parteien vereinbaren, dass der Vollstreckungsstaat die Einziehung in Form eines zu bezahlenden Geldbetrags, der dem Wert des Vermögensgegenstandes entspricht, vollstrecken kann.

Artikel 7

Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung

(1) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats kann die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung ablehnen, wenn die Bescheinigung nach Artikel 4 nicht vorliegt, unvollständig ist, nicht in eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats übersetzt wurde oder der Einziehungsentscheidung offensichtlich nicht entspricht.

(2) Ferner kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die Anerkennung und die Vollstreckung der Entscheidung ablehnen, wenn nachgewiesen wird, dass

- a) gegen die betreffende Person eine Einziehungsentscheidung wegen derselben Handlungen ergangen ist
 - im Vollstreckungsstaat oder
 - in einem anderen Staat als dem Entscheidungs- oder Vollstreckungsstaat und die Entscheidung vollstreckt wurde, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, nicht mehr vollstreckt werden kann;
- b) in einem der in Artikel 5 Absatz 3 genannten Fälle die Handlung, aufgrund deren die Einziehungsentscheidung erlassen worden ist, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellt; in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten kann die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung jedoch nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass das Recht des Vollstreckungsstaats keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Zoll- oder

Währungsbestimmungen wie das Recht des Entscheidungsstaats enthält;

- c) nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Befreiungen oder Vorrechte bestehen, die die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung unmöglich machen;
 - d) Rechte Dritter gemäß dem Recht des Vollstreckungsstaats der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung entgegenstehen;
 - e) im Zusammenhang mit einer Straftat eine Einziehungsentscheidung in einem Abwesenheitsurteil gegen eine natürliche oder juristische Person ergangen ist und die betroffene Person nicht persönlich vorgeladen oder nicht auf andere Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, die zum Abwesenheitsurteil führte, sofern die betreffende Person keine Möglichkeit hatte, im Entscheidungsstaat Rechtsmittel oder Berufung gegen die Entscheidung einzulegen;
 - f) die Einziehungsentscheidung im Zusammenhang mit Straftaten ergangen ist, die
 - nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats ganz oder zum Teil in dessen Hoheitsgebiet oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen worden sind oder
 - außerhalb des Hoheitsgebiets des Entscheidungsstaats begangen wurden, und die Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats die Verfolgung von außerhalb seines Hoheitsgebiets begangenen Straftaten gleicher Art nicht zulassen;
 - g) die Justizbehörden des Vollstreckungsstaats beschlossen haben, wegen der Straftat, aufgrund deren die Einziehungsentscheidung ergangen ist, kein Verfahren einzuleiten oder wenn gegen die betreffende Person in einem Mitgliedstaat aufgrund derselben Handlung eine andere rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, die einer weiteren Strafverfolgung entgegensteht;
 - h) nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats die Frist für den Erlass oder die Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung im Zusammenhang mit der Straftat, aufgrund deren die Einziehungsentscheidung ergangen ist, abgelaufen ist und der Vollstreckungsstaat aufgrund seiner eigenen Rechtsvorschriften zuständig ist.
- (3) Bevor die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats beschließt, eine Entscheidung nicht anzuerkennen oder nicht zu vollstrecken, setzt sie sich mit der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaats ins Benehmen. Die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats wird hierbei unter anderem ersucht, dem Vollstreckungsstaat unverzüglich Angaben zu übermitteln, die für den Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung erforderlich sind. Ist offensichtlich, dass die Einziehungsentscheidung nicht vollstreckt werden kann, ist eine Konsultation des Entscheidungsstaates nicht erforderlich.

Artikel 8

Rechtsbehelf

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit alle betroffenen Parteien, einschließlich gutgläubiger Dritter, gegen eine Einziehungsentscheidung, die nach Artikel 6 vollstreckt wird, einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung einlegen können, um ihre berechtigten Interessen zu wahren. Der Antrag ist vor einem Gericht des Entscheidungsstaats oder des Vollstreckungsstaats nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates zu stellen. Der Vollstreckungsstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bis zum Erlass der entsprechenden Entscheidung der Vermögensgegenstand sichergestellt wird.

(2) Die Sachgründe für den Erlass der Einziehungsentscheidung können nur durch eine Klage vor einem Gericht des Entscheidungsstaats angefochten werden.

(3) Wird der Antrag im Vollstreckungsstaat gestellt, so wird die Justizbehörde des Entscheidungsstaats davon und von seiner Begründung unterrichtet, damit sie die von ihr für wesentlich erachteten Argumente vorbringen kann. Sie wird vom Ausgang des Gerichtsverfahrens unterrichtet.

(4) Der Entscheidungs- und der Vollstreckungsstaat ergreifen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Stellung des Antrags nach Absatz 1 zu erleichtern; sie sorgen insbesondere dafür, dass die betroffenen Parteien angemessen informiert werden.

(5) Der Entscheidungsstaat stellt sicher, dass für die Stellung des in Absatz 1 genannten Antrags Fristen gelten, die den betroffenen Parteien die Möglichkeit zur wirksamen Einlegung von Rechtsbehelfen gewährleisten.

Artikel 9

Aufschub der Vollstreckung

(1) Die zuständige Justizbehörde kann die Vollstreckung einer nach Artikel 4 übermittelten Einziehungsentscheidung in folgenden Fällen aufschieben:

- a) in den Fällen nach Artikel 8 oder
- b) falls deren Vollstreckung laufende strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen könnte, bis zu dem Zeitpunkt, den sie für angemessen hält, oder
- c) in Fällen, in denen eine Übersetzung der Entscheidung oder von Teilen der Entscheidung für notwendig erachtet wird, und zwar so lange, bis die Übersetzung vorliegt.

(2) Der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaats wird der Aufschub der Vollstreckung, einschließlich der Gründe für den Aufschub sowie, falls möglich, die voraussichtliche Dauer des Aufschubs unverzüglich in einer Form mitgeteilt, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

(3) Sobald der Grund für den Aufschub nicht mehr besteht, trifft die zuständige Justizbehörde unverzüglich die notwendigen Maßnahmen für die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung und unterrichtet hiervon die zuständige Behörde des Entscheidungsmitgliedstaats in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Artikel 10

Entscheidung bei Mehrfachersuchen

(1) Haben zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine oder mehrere Einziehungsentscheidungen gegen eine oder mehrere Personen erlassen und verfügen die Betroffenen im Vollstreckungsstaat nicht über hinreichende Mittel, um die Vollstreckung aller Entscheidungen zu ermöglichen, beschließt die Justizbehörde im Vollstreckungsstaat unter gebührender Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umstands, ob in dem Verfahren bereits Mittel eingefroren wurden, der relativen Schwere der Straftat, des Tatorts, des Umfangs, in dem der einzuziehende Betrag für die Deckung von Schadenersatzansprüchen aufzuwenden ist, sowie des Zeitpunkts der jeweiligen Entscheidungen, welche Einziehungsentscheidung(en) zu vollstrecken ist (sind).

(2) Die Justizbehörde kann sich mit Eurojust über den in Absatz 1 genannten Beschluss beraten.

Artikel 11

Für die Vollstreckung maßgebendes Recht

(1) Unbeschadet des Absatzes 3 ist für die Vollstreckung einer Entscheidung das Recht des Vollstreckungsstaats maßgebend; nur dessen Behörden können über die Vollstreckungsverfahren entscheiden und die damit zusammenhängenden Maßnahmen bestimmen.

(2) Wird bei der Einziehung von Erträgen ein Teil des Betrags in einem anderen Staat als dem Vollstreckungsstaat auf andere Weise beigetrieben, so ist dieser Teil in voller Höhe auf den im Vollstreckungsstaat einzuziehenden Betrag anzurechnen.

(3) Eine Einziehungsentscheidung gegen eine juristische Person ist selbst dann zu vollstrecken, wenn der Grundsatz der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen im Vollstreckungsstaat nicht anerkannt wird.

(4) Eine Einziehungsentscheidung ist selbst dann zu vollstrecken, wenn die natürliche Person, gegen die die Entscheidung erlassen wurde, inzwischen gestorben ist oder die juristische Person, gegen die die Entscheidung erlassen wurde, inzwischen aufgelöst wurde.

(5) Der Vollstreckungsstaat kann keine Freiheitsstrafe oder andere Maßnahmen, die als alternative rechtliche Maßnahme die Freiheit der Person beschränken, infolge eines Ersuchens nach Artikel 4 verhängen, es sei denn, der Entscheidungsstaat hat dem in dem Ersuchen zugestimmt.

*Artikel 12***Amnestie, Begnadigung, Überprüfung der Entscheidung**

- (1) Der Entscheidungsstaat und der Vollstreckungsstaat können Amnestie oder Begnadigung gewähren.
- (2) Nur der Entscheidungsstaat kann über Anträge auf Überprüfung der Entscheidung befinden.

*Artikel 13***Beendigung der Vollstreckung**

Die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich über jede Entscheidung oder Maßnahme, aufgrund deren die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erlischt oder die Vollstreckung dem Vollstreckungsstaat aus anderen Gründen wieder entzogen wird.

Der Vollstreckungsstaat beendet die Vollstreckung der Entscheidung, sobald er von der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaats von dieser Entscheidung oder Maßnahme in Kenntnis gesetzt wurde.

*Artikel 14***Teilung der Vermögenswerte**

Die eingezogenen Vermögensgegenstände oder die Einnahmen aus dem Verkauf eingezogener Vermögensgegenstände werden nach Abzug der dem Vollstreckungsstaat entstandenen Kosten an den Entscheidungsstaat zurückgegeben bzw. abgeführt, es sei denn, dass zwischen dem Entscheidungsstaat und dem Vollstreckungsstaat etwas anderes vereinbart wurde.

*Artikel 15***Unterrichtung über das Ergebnis der Vollstreckung**

Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht

- a) über die Vollstreckung der Entscheidung, sobald diese abgeschlossen ist;
- b) über die in ihrer Gesamtheit oder in Teilen aus den in Artikel 7, Artikel 12 Absatz 1 oder Artikel 13 genannten Gründen nicht erfolgte Vollstreckung der Entscheidung.

*Artikel 16***Sprachen**

- (1) Die Bescheinigung ist in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats zu übersetzen.
- (2) Jeder Mitgliedstaat kann im Zusammenhang mit der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder zu einem späteren Zeit-

punkt in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung in eine oder mehrere weitere Amtssprachen der Organe der Europäischen Gemeinschaften akzeptiert.

*Artikel 17***Kosten**

Unbeschadet des Artikels 14 über die Teilung von Vermögenswerten verzichten die Mitgliedstaaten darauf, voneinander die Erstattung der aus der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses entstehenden Kosten zu fordern.

*Artikel 18***Verhältnis zu anderen Übereinkünften und Vereinbarungen**

Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Anwendung günstigerer Bestimmungen betreffend die Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen in zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen bilateralen oder multilateralen Übereinkünften oder Vereinbarungen.

*Artikel 19***Umsetzung**

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum 30. Juni 2004 nachzukommen.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben. Auf der Grundlage eines anhand dieser Angaben von der Kommission erstellten Berichts stellt der Rat vor dem 31. Dezember 2004 fest, inwieweit die Mitgliedstaaten diesem Rahmenbeschluss nachgekommen sind.
- (3) Das Generalsekretariat des Rates unterrichtet die Mitgliedstaaten und die Kommission über die nach Artikel 16 Absatz 2 abgegebenen Erklärungen sowie über die gemäß Artikel 3 Absatz 3 benannten Kontaktstellen.

*Artikel 20***Inkrafttreten**

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Rates

Der Präsident

...

ANHANG

Bescheinigung nach Artikel 4

1. Entscheidungsstaat
2. Zuständige Behörde, die die Entscheidung erlassen hat
 - 2.1 Bezeichnung
 - 2.2 Anschrift
 - 2.3 Telefon/Fax: E-Mail (einschließlich Ländervorwahl)
 - 2.4 Sprache(n), in der/denen mit der zuständigen Behörde verkehrt werden kann
3. Angaben über die Person, gegen die die Einziehungsentscheidung erlassen wurde
 - 3.1 Name
 - 3.2 Letzte bekannte Anschrift
 - 3.3 Belegenheit der einzuziehenden Vermögensgegenstände (sofern bekannt)
4. Angaben zur Entscheidung
 - 4.1 Art und Umfang der Einziehung
 - 4.2 Angabe der Bestimmungen, gegen die verstoßen wurde, einschließlich der Angabe, inwieweit sie durch die Liste in Artikel 5 Absatz 1 erfasst sind
 - 4.3 Darstellung des Sachverhalts der strafbaren Handlung
5. Stand der Entscheidung

Bestätigung, dass

 - 5.1 die Entscheidung rechtskräftig ist
 - 5.2 der Vollstreckung der Entscheidung keine gesetzlichen Ausschlussfristen entgegenstehen
6. Unterrichtung über das Verfahren

Bestätigung, dass die Person, gegen die die Einziehungsentscheidung erlassen wurde, ordnungsgemäß unterrichtet wurde über

 - 6.1 das gegen sie laufende Verfahren
 - 6.2 die Modalitäten und Fristen für einen Rechtsbehelf
7. Teilweise Vollstreckung der Entscheidung

Angabe nachstehender Informationen:

 - 7.1 Wurde ein Teil des einzuziehenden Betrags bereits eingezogen?
 - 7.2 Wenn ja, in welcher Höhe?
8. Alternative rechtliche Maßnahmen
 - 8.1 Sind im Entscheidungsstaat alternative rechtliche Maßnahmen zulässig?
 - 8.2 Kann der Entscheidungsstaat der Anwendung alternativer rechtlicher Maßnahmen in diesem Verfahren zustimmen?
 - 8.2.1 Wenn ja, sind die alternativen rechtlichen Maßnahmen sowie das für jede rechtliche Maßnahme vorgesehene Höchstmaß anzugeben.

Geschehen zu ... am ...

Unterschrift und/oder Stempel ...

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen

(2002/C 184/06)

Gemäß dem Beschluss Nr. 466/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen und entsprechend der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vom 8. Februar 2002 (Veröffentlichung im Amtsblatt unter: 2002/C 35/06) fordert die Kommission Nichtregierungsorganisationen, die ihren Sitz in **Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik, Slowenien, Zypern, Malta, der Türkei, der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, Albanien, der Bundesrepublik Jugoslawien, Bosnien-Herzegowina und Kroatien** haben, und die hauptsächlich im Bereich des Umweltschutzes und der Förderung der nachhaltigen Entwicklung tätig sind, auf, im Hinblick auf die Gewährung eines Zuschusses zur Durchführung ihres Arbeitsprogramms für das Jahr 2002 Vorschläge einzureichen.

Es werden nur Organisationen aus den Ländern berücksichtigt, die mit der Gemeinschaft ihre Teilnahme am Aktionsprogramm formal vereinbart haben. Die Einhaltung dieses Kriteriums wird erst in der Endauswahl im Oktober 2002 überprüft.

Das Informationspaket zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen kann schriftlich (vorzugsweise per Fax) bei folgender Anschrift angefordert werden:

Sekretariat
Europäische Kommission
BU-9 0/10
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 296 95 60.

Erhältlich sind die Unterlagen auch unter folgender Internet-Adresse der Kommission:

http://europa.eu.int/comm/environment/funding/intro_de.htm

Die Vorschläge sind bis spätestens **9. September 2002** einzureichen.

Hinweis: Eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Aktivitäten im Jahr 2003 wird Ende September 2002 veröffentlicht.